

Benutzungsordnung der FILharmonie Filderstadt

Die FILharmonie Filderstadt ist ein Eigenbetrieb der Stadt Filderstadt.

Sie vergibt als Vermieterin die Räume und Anlagen der FILharmonie Filderstadt zu den folgenden Bedingungen:

1. Die **Überlassung von Räumen und Anlagen** erfolgt aufgrund eines schriftlichen Mietvertrags, dessen Bestandteil diese **Benutzungsordnung** sowie der jeweils aktuell gültige **Benutzungstarif** ist. Über die Vergabe der Räume entscheidet die FILharmonie Filderstadt - Geschäftsführung. Bei Gefahr von Straftaten und Gewalttätigkeiten entfällt ein Anspruch auf Vermietung. Etwaige Terminvormerkungen ohne Vertrag sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Abreden sind unwirksam.
2. Der/die Mieter/in verpflichtet sich, allen polizeilichen **Vorschriften** zu entsprechen. Er/sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrstunden sowie die Beachtung aller Jugendschutz-Bestimmungen. Er/sie haftet für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht. Er/sie hat sich insbesondere an die Bestimmungen der „**Versammlungsstätten-Verordnung**„ (**VStättVO**) und die darin festgelegten Ausführungen der „Betriebsvorschriften„ und „Unfallverhütungsvorschriften„ zu orientieren, insbesondere garantiert er/sie die Einhaltung folgender Vorschriften:
 - die an gut sichtbaren Stellen angebrachten Bestimmungen zum **Rauchverbot**, der **Brandschutzordnung** und **Hausordnung** sind zu befolgen
 - während der Veranstaltung führt der Mieter die Oberaufsicht, er hat der Vermieterin einen „**Verantwortlichen**„ zu nennen, der während der Benutzung des Mietobjekts ständig anwesend ist und auf die Einhaltung der VStättVO-Betriebsvorschriften achtet
 - der/die Mieter/in trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung – einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Für Ansprüche aus der Verletzung der **Verkehrssicherungspflicht** haftet die Vermieterin nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den/die Mieter/in in Betracht kommt. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbarer mangelhafter Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind (BGB §§ 537/538)
 - der/die Mieter/in darf die Mietsache nur in vertragsgemäßer Weise gebrauchen. Nutzungsänderungen sind rechtzeitig anzuzeigen, er/sie ist während der Mietzeit zur **Obhut über die Mietsachen** verpflichtet. Hieraus erfolgt eine **Anzeigepflicht** des/der Mieters/in, wenn sich an der Mietsache ein Mangel zeigt
 - **Zu und Ausgänge sowie Rettungswege** sind freizuhalten
 - die **Verwendung von offenem Feuer und Licht** oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, Pyrotechnik u.ä. **ist unzulässig**. Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen, die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden und der Vermieterin vorliegt sowie besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen sind
 - **Dekorationen und Ausstattungen** sind nur in „schwer entflammbarer„ (DIN 4102 B1) Beschaffenheit zulässig, sie dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin eingebracht werden
 - Die FILharmonie Filderstadt ist ein rauchfreies Haus nach den **Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSG)**. Das Rauchverbot gilt generell im ganzen Haus. Raucherzonen auf der Foyer-Terrasse sowie in den Eingangsbereichen sind gesondert gekennzeichnet.

- Die ausgewiesenen Plätze für Feuersicherheitswachen, Sanitätspersonal, Ordnungskräfte und Beauftragte sind freizuhalten. **Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten**
 - der Einsatz von **Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren** bedarf der vorherigen Genehmigung der Vermieterin und der zuständigen Aufsichtsbehörden.
3. Die **VStättVO** ist zu beachten insbesondere bezüglich der Bestimmungen über die **Anwesenheit technischer Fachkräfte**, die Bestimmungen über den Auf- und Abbau von **artistischen Geräten**, die Schutzmaßnahmen bei **gefährlichen szenischen Vorgängen** sowie die Sicherheitsmaßnahmen bei der **Mitwirkung von Tieren**. Bei einem Einsatz von Laseranlagen ist ein **Laserschutzbeauftragter** zu bestellen.
 4. **Bestuhlungs- und Betischungspläne** der FILharmonie Filderstadt unterliegen der baurechtlichen Genehmigungspflicht. Festgelegte Bestuhlungs- und Betischungspläne dürfen nicht geändert, in den Plänen nicht vorgesehene Plätze nicht geschaffen werden.
 5. **Essen und Getränke** sind ausschließlich über den FILharmonie-Caterer zu beziehen. Einzelheiten der Bewirtschaftung sind vom/von der Mieter/in direkt mit dem Caterer zu vereinbaren. Ausnahmen hiervon sind schriftlich im Mietvertrag zu bestimmen und unterliegen der Zustimmung der Vermieterin.
 6. Kommt eine Veranstaltung nicht zustande und wird dies bis 6 Monate vor Veranstaltungstermin schriftlich bekannt gegeben, so sind die real entstandenen Unkosten, mindestens aber 25 % der Miete als **Stornogebühr** zu bezahlen. Bis 14 Tage vor Veranstaltungstermin steigt der Mindestbetrag auf 50 % und bis 2 Tage vor Veranstaltungstermin auf 75 % der Grundmiete. Bei später abgesagter Veranstaltung ist der volle Mietpreis zu bezahlen. Eine nicht abgesagte Veranstaltung wird auch dann zum vollen Mietpreis berechnet, wenn diese nicht zustande kommt.

Diese Benutzungsordnung für die FILharmonie Filderstadt tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Geschäftsführung